

SCHWEIZERISCHER  
BÜHNENVERBAND  
UNION DES  
THEATRES SUISSE  
UNIONE DEI  
TEATRI SVIZZERI

**svtb**  
schweizer verband technischer  
bühnen- und veranstaltungsberufe

zürcher  
**WUNDERLAND**  
zh-wunderland.ch

# SCHUTZKONZEPT

zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

für die Theaterproduktion

## Zürcher Wunderland Episode 3 - Zukunftsmusik

**Version 1.1**

13. August 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Schutzkonzept generell.....</b>	<b>3</b>
1.1	Grundregeln .....	3
1.2	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) .....	4
1.2.1	Schutzmasken generell.....	4
1.2.2	Arten von Schutzmasken .....	4
1.2.3	Schutzhandschuhe .....	6
1.2.4	Schutzvisier / Gesichtsschutz .....	6
1.3	Abstandsregel* .....	6
1.4	Raumbelegung in geschlossenen Räumen.....	6
1.5	Mitarbeitende .....	6
1.6	Betriebsfremde Personen .....	7
1.7	Publikum.....	8
1.8	Schutz besonders gefährdeter Personen .....	8
1.9	Vorgehen bei Verdachtsfällen.....	8
1.10	Quarantänepflicht für einreisende Mitarbeitende .....	8
1.11	SwissCovid App .....	9
1.12	Testen .....	9
1.13	Ausnahmen für geimpfte Personen .....	9
<b>2</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>10</b>
2.1	Ziel des Schutzkonzeptes .....	10
2.2	Anwendung des Schutzkonzeptes .....	10
2.3	Abkürzungen .....	10

## Anhänge

<b>Anhang A</b>	<b>Betriebe und Vereine .....</b>	<b>12</b>
<b>Anhang B</b>	<b>Auf- und Abbau .....</b>	<b>15</b>
<b>Anhang C</b>	<b>Proben .....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang D</b>	<b>Aufführungsbetrieb mit Publikum.....</b>	<b>20</b>
<b>Anhang E</b>	<b>Anleitungen / Instruktionen .....</b>	<b>26</b>

## 1 Schutzkonzept generell

Das vorliegende Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des Bundes für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe. Es gilt zu beachten, dass die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen strengere Vorgaben vorsehen können.

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, **technische und organisatorische Schutzmassnahmen** zu treffen. Können besonders gefährdete Mitarbeitende durch diese Massnahmen nicht geschützt werden, so sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Covid-19 Verantwortlicher im Verein Zürcher Wunderland (im Probenbetrieb): Kathrin Reiter  
Covid-19 Verantwortliche Person für die Veranstaltungen: Sache der Gemeinden

Den Gemeinden wird dieses Schutzkonzept zur Verfügung gestellt. Dieses muss ggf. von Ort zu Ort leicht angepasst werden da an jedem Veranstaltungsort andere Gegebenheiten herrschen. Die Gemeinden sind für die weitere Planung und Durchsetzung des Schutzkonzeptes bzw. für die Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie vollumfänglich verantwortlich. Der Ersteller übernimmt keine Verantwortung für die Planung und Durchsetzung sowie die Richtig- und Gültigkeit der Informationen.

### 1.1 Grundregeln

Die Verantwortlichen von Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetrieben müssen sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen im Betrieb halten **1.5 m Abstand** zueinander, ausser die Art der Tätigkeit lässt den Abstand nicht zu und es können effektive Schutzmassnahmen getroffen werden.
2. Einhaltung der maximalen Anzahl anwesenden Personen in einem geschlossenen Raum. Als **Referenzwert gelten 2.25 m<sup>2</sup> pro Person** ohne Publikumsbetrieb. Die maximale Personenzahl ist am Eingang oder im Raum zu kennzeichnen.
3. Alle Personen im Betrieb **reinigen sich regelmässig die Hände**.
4. **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen** nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener **Schutz von besonders gefährdeten Personen** (Risikogruppen).
6. **Kranke im Betrieb nach Hause schicken** und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. Berücksichtigung von **spezifischen Aspekten der Arbeit, Arbeitssituationen und Sparten**, um den Schutz zu gewährleisten.
8. **Information** der Mitarbeitenden, Künstler\*innen, des Publikums und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten.
9. **Umsetzung der Vorgaben** im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

## 1.2 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Den Mitwirkenden und Mitarbeitenden werden die für die Arbeit notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Umhänge, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsverhalten. Grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden in der Folge vernachlässigt.

### 1.2.1 Schutzmasken generell

In allen Innenräumen und in Fahrzeugen gilt eine generelle Maskentragepflicht, sobald mehr als eine Person anwesend ist.

Während den Öffnungszeiten mit Publikum gilt auch in den Publikumsbereichen (Zugangsbereiche, Zuschauerräume, Nebenräume wie zum Beispiel WC-Anlagen) eine generelle Maskentragepflicht für Mitarbeitende.

Von der Maskentragepflicht kann nur abgesehen werden, wenn eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vorliegt. Wann eine gerechtfertigte Ausnahmesituation vorliegt, wird in den nachstehenden Kapiteln und Anhängen jeweils speziell ausgeführt.

Es ist wichtig, die Masken richtig anzuziehen, zu tragen und wieder abzuziehen. Dabei sind folgende Grundregeln zu beachten:

- Vermeiden Sie es, die Masken während dem Tragen zu berühren. Sobald Sie eine gebrauchte Maske berührt haben, säubern Sie Ihre Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels.
- Bewahren Sie Einwegmasken nach dem endgültigen Gebrauch keinesfalls auf, sondern entsorgen Sie diese unverzüglich in einem geschlossenen Kübel.
- Anziehleitungen sind im Anhang F.2 und F.3 zu finden.
- Beim Abnehmen der Maske ist zu beachten, dass sie eventuell erregertaltig ist. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte die Aussenseite möglichst nicht berührt und die Maske an den Bändern abgezogen werden. Nach dem Abnehmen ist die Maske sofort zu entsorgen.
- Werden Masken kurzzeitig weggeschoben (z.B. unter das Kinn oder auf die Stirn), so besteht die Gefahr, die erregertaltigen Tröpfchen zu verteilen und sich oder andere Personen zu kontaminieren. Dies sollte unterlassen werden.

### 1.2.2 Arten von Schutzmasken

<b>Hygienemasken</b>	<b>Typ I:</b> Patientenmasken <b>Typ II und IIR:</b> Masken für medizinisches Personal Schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung.
<b>Atemschutzmasken</b>	<b>FFP2/FFP3</b> Schützen den bzw. die Träger*in sowie das Gegenüber vor festen und flüssigen Partikeln und Aerosolen.
<b>Community Masken</b>	Industriell gefertigte Textilmasken schützen bei korrekter Anwendung vor allem andere Personen vor einer Ansteckung
<b>Andere Masken</b>	Selbstgenähte Masken, Do-it-yourself-Masken oder ähnliche Produkte gewährleisten keinen zuverlässigen Schutz.



### 1.2.3 Schutzhandschuhe

Folgende Punkte sind bei der Verwendung von Schutzhandschuhen zu beachten:

- Schutzhandschuhe nur über saubere und trockene Hände ziehen.
- Es sind Schutzhandschuhe aus Textil zu verwenden (besserer Tragkomfort).
- Schutzhandschuhe aus Textil können gewaschen und wiederverwendet werden.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur so lange wie nötig tragen. Bei längerem Tragen (ab ca. 20 Minuten) stauen sich Wärme und Feuchtigkeit im Einweg-Schutzhandschuh.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe wechseln, sobald sie innen feucht sind.
- Flüssigkeitsdichte Einweg-Schutzhandschuhe nur einmal benutzen.
- Eine Anleitung über das korrekte Ausziehen von Schutzhandschuhen ist im Anhang F.4 zu finden.

### 1.2.4 Schutzvisier / Gesichtsschutz

Schutzvisiere können nicht als Ersatz für eine Hygiene- oder FFP-Maske verwendet werden. Sie schützen die Augen vor einer möglichen Infektion durch Tröpfchen, jedoch ist eine Ansteckung über Mund und Nase nicht auszuschliessen. Schutzvisiere dienen nur als ergänzende Schutzmassnahme zu einer Hygiene- oder FFP-Maske.

## 1.3 Abstandsregel\*

Um enge Kontakte zu verhindern, soll der Abstand von 1.5 Metern zwischen Personen, gemessen von Kopfmitte zu Kopfmitte über einen Zeitraum von 15 Minuten nicht unterschritten werden. Im weiteren Text wird diese Regelung als **Abstandsregel\*** bezeichnet.

## 1.4 Raumbelagung in geschlossenen Räumen

### Arbeitsräume

Als Raumbelagung wird die maximale Anzahl anwesender Personen in einem geschlossenen Raum verstanden. Unter Einhaltung der Abstandsregel\* gilt ein Referenzwert von 2.25 m<sup>2</sup> pro Person während der Arbeitszeit ohne Publikumsbetrieb.

## 1.5 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden haben sich strikte an die im Betrieb und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.

Den Mitarbeitenden werden die für die Arbeit notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Umhänge, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt. In regelmässigen Abständen werden die Mitarbeitenden über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Korrektes Tragen von Schutzausrüstungen
- Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren)
- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Mitarbeitende sind gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn ernst zu nehmen, um sich selbst und ihre Arbeitskollegen nicht in Gefahr zu bringen. Den Mitarbeitenden ist es untersagt, mit erkennbaren COVID-Krankheitssymptomen zu arbeiten. Sie verlassen den Arbeitsplatz unverzüglich oder bleiben zu Hause. Im Zweifelsfall ist ein Arzt/ eine Ärztin zu konsultieren. Sofern möglich, sind Büroarbeiten im Homeoffice zu erledigen.

Mitarbeitende werden angehalten, Arbeitskolleg\*innen sowie betriebsfremde Personen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

## 1.6 Betriebsfremde Personen

Betriebsfremde und Vereinsfremde Personen unterliegen der generellen Maskentragepflicht. Von der Maskentragepflicht kann nur dann abgesehen werden, wenn das Tragen der Schutzmaske aufgrund der von der betriebsfremden Person ausgeübten Tätigkeit oder aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Ist eine solche Ausnahmesituation gegeben, sind die Kontaktdaten von betriebsfremden Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes zu dokumentieren.

Folgende Angaben werden soweit möglich erhoben:

- Vorname und Name der Person
- Firmenname / Institution
- Telefonnummer oder E-Mail Adresse
- Datum
- Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Gebäudes oder Geländes (Uhrzeit)
- Unterschrift der Person

Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Schutzmassnahmen bezüglich COVID-19 und das korrekte Verhalten im Gebäude und/oder auf dem Gelände informiert werden. Ebenso müssen diese Personen bestätigen, dass sie keine der unten aufgeführten Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen.

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Mit der Unterschrift auf dem Formular der Kontaktdaten bestätigt die Person, die Informationen am Empfang gelesen und verstanden zu haben. Dokumentvorlagen (DE) für die Erfassung der Kontaktdaten und Information am Eingang liegen im Anhang bei.

### Dokumente:

[200605 Namenlisten\\_Contact-Tracing\\_Vorlage\\_V3](#)

[210419 Information\\_COVID-19\\_Empfang\\_Vorlage\\_V3](#)

## 1.7 Publikum

Das Publikum hat sich in allen Räumlichkeiten und im Aussenbereich strikte an die (wenn verlangte) Maskentragepflicht, die Abstandsregel\* und alle übrigen Hygienemassnahmen zu halten.

Personen, welche aus besonderen Gründen – insbesondere medizinischen – keine Schutzmaske tragen können, kann der Zutritt verweigert werden, wenn der ausreichende Schutz der übrigen Personen durch zusätzliche Massnahmen nicht gewährleistet werden kann.

Besucher\*innen, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände zu verlassen.

## 1.8 Schutz besonders gefährdeter Personen

Für besonders gefährdete Personen kann die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus gefährlich sein. Denn vor allem bei ihnen kann die Erkrankung schwer verlaufen.

Das BAG berücksichtigt bei der Präzisierung der Kategorien der besonders gefährdeten Personen den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Einschätzungen der medizinischen Fachgesellschaften der Schweiz. Das BAG führt die Kategorien der besonders gefährdeten Personen laufend nach.

## 1.9 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Mitarbeitende oder betriebsfremde Personen, die entsprechende Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei Mitarbeitenden labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation gemäss BAG Vorgaben notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit diesen COVID-19 erkrankten Mitarbeitenden in engem Kontakt (näher als 1.5 Meter, länger als 15 Minuten ohne Schutzmassnahmen) waren, haben sich ebenfalls in Selbstquarantäne zu begeben, falls dies vom BAG so vorgeschrieben ist. Die betroffenen Arbeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren.

48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden. In bestimmten Fällen kann es länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

## 1.10 Quarantänepflicht für einreisende Mitarbeitende

In der Schweiz gilt Quarantänepflicht für Einreisende aus bestimmten Staaten und Gebieten. Die Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert (vgl. Link unter **Error! Reference source not found.**).

### 1.11 SwissCovid App

Eine Massnahme zur Bekämpfung von Epidemien ist das Ermitteln von Kontaktpersonen. Dazu gehört die Identifizierung der Übertragungsketten und ihre Unterbrechung, indem die erkrankten Personen isoliert und die Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden.

### 1.12 Testen

Das Testen ist eine zusätzliche Massnahme zur Bekämpfung der Epidemie. Näheres zu den verschiedenen Testmöglichkeiten (PCR-Test, gepoolter PCR-Test, Antigen-Schnelltest, Antigen-Selbsttest) sind im Internet auf der BAG-Webseite zu finden.

### 1.13 Ausnahmen für geimpfte Personen

Mitarbeitende Personen, welche vollständig geimpft<sup>1</sup> sind, können bei ihren Tätigkeiten mit anderen vollständig geimpften Personen auf die Maskentragpflicht und das Abstandhalten verzichten.

In allen anderen Fällen sind die Schutzmassnahmen weiterhin einzuhalten. Denn auch wenn eine vollständig geimpfte Person vor einer Erkrankung an Covid-19 geschützt ist, ist aktuell nicht klar, ob diejenige Person das Virus dennoch weitergeben kann.

---

<sup>1</sup> Vollständig geimpft bedeutet, eine Person hat beiden Impfdosen erhalten und im Anschluss an die zweite Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen.

## 2 Allgemeines

### 2.1 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Betreiber\*innen von Theatern, Organisator\*innen von Veranstaltungen und Arbeitgeber\*innen die Bestimmungen des Bundes und die Vorgaben der Kantone zur Bekämpfung des Coronavirus erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Künstler\*innen, Besucher\*innen sowie allen im Theater, Konzertsaal oder an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

### 2.2 Anwendung des Schutzkonzeptes

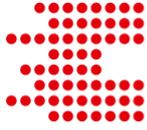
Das Dokument dient als Schutzkonzept für die Produktion Zukunftsmusik und dient den Gemeinden als Hilfestellung bzw. der Erstellung und Anpassung ihres eigenen Schutzkonzeptes gegen COVID-19.

Das Kapitel 1 umfasst generelle Grundregeln und Schutzmassnahmen im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie. In den Anhängen wird im Detail auf die Umsetzung der Schutzmassnahmen für Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe eingegangen. Je nach Grösse des Betriebes können auch nur Teile der Anhänge verwendet und umgesetzt werden. Andere Schutzmassnahmen können getroffen und umgesetzt werden, sofern diese gleichwertig oder besser sind und die Bestimmungen des Bundes und die Vorgaben der Kantone zur Bekämpfung des Coronavirus erfüllen.

Die Verantwortung, dieses Schutzkonzept umzusetzen und die Einhaltung der getroffenen Massnahmen zu kontrollieren, bleibt bei den Betrieben (Arbeitgeber\*innen).

### 2.3 Abkürzungen

ASA	Arbeitsärzt*innen und andere Spezialist*innen der Arbeitssicherheit
AS	Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
GS	Gesundheitsschutz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragte*r
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion (Labormethode zum Nachweis des COVID-19)
RLT	Raumlufttechnische Anlagen (Lüftung)
Abstandsregel*	Abstandsregel von 1.5 m gemäss BAG



# ANHÄNGE ZUM SCHUTZKONZEPT

zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

für die Theaterproduktion

## Zürcher Wunderland Episode 3 - Zukunftsmusik

**Version 1.0**

12. Juli 2021

## Anhang A Betriebe und Vereine

### Inhaltsverzeichnis

A.1	Künstler*innengarderoben .....	12
A.2	Sanitäranlagen / WC .....	12
A.3	Kamerateam / Kameraleute .....	12
A.4	Schminken .....	12
A.5	Lüftung .....	13
A.6	Arbeitsmittel und Werkzeuge .....	13
A.7	Reinigung / Entsorgung Abfall .....	14

#### A.1 Künstler\*innengarderoben

Um unnötige Kontakte mit anderen Gruppen, Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen zu vermeiden, ist die Nutzung Garderoben für bestimmte Gruppen oder «feste Teams» zuzuteilen und am Eingang zu kennzeichnen.

Oberflächen sind regelmässig zu reinigen.

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel\* sind in Garderoben strikte einzuhalten.

#### A.2 Sanitäranlagen / WC

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel\* in Sanitäranlagen und WC sind strikte einzuhalten. Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden.

Oberflächen, Türgriffe, Toiletten und Lavabos, die in den Sanitäranlagen / WC oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall ist ebenfalls regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

#### A.3 Kamerateam / Kameraleute

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel\* sind bei allen Tätigkeiten der Kamerateams und Kameraleuten strikte einzuhalten.

Bei der Berechnung der maximalen Personenzahl auf Probebühnen und Bühnen sind die Personen vom Kamerateam oder einzelne Kameraleute zu berücksichtigen.

#### A.4 Schminken

Die Maskentragepflicht und Abstandsregel\* sind bei allen Tätigkeiten beim Schminken strikte einzuhalten. Schminken von Darsteller\*innen ist so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden (auch aus anderen Abteilungen) und Ansammlungen von Personen, wenn möglich vermieden werden können. Die Darsteller\*innen haben sich so weit möglich selbst zu schminken.

Werden die Darsteller\*innen von einem/ einer Maskenbildner\*in geschminkt, kann die Abstandsregel\* nicht eingehalten werden. Ein direkter Körper- und Gesichtskontakt ist bei diesen Tätigkeiten unvermeidbar. Folgende Massnahmen sind dabei anzuwenden:

- Regelmässiges Testen aller Beteiligten
- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) gründlich mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren
- Der/ die Darsteller\*in hat einen Einweg-Umgang zu tragen
- Der/ die Maskenbildner\*in hat folgende Schutzausrüstungen zu tragen

- Schutzmaske FFP2/3 ohne Ventil
- Schutzbrille mit Seitenschutz
- Das Sprechen während dem Schminken ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Husten und Niesen sind beiderseits voranzukündigen, damit sich der/ die Maskenbildner\*in kurzzeitig aus dem «Kontaminierungsfeld» entfernen kann (Abstandsregel\*)
- Regelmässiges Waschen der Hände mit Wasser und Seife auch während dem Schminken. Das Tragen von Schutzhandschuhen ist beim Schminken nicht praktikabel.
- Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel (Pinsel, Quasten, etc.) nach Abschluss der Arbeiten wieder mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren

Nur der/ die Maskenbildner\*in und der/ die Darsteller\*in dürfen sich während dem Schminken nähern. Weitere Personen, die nicht am Schminken direkt beteiligt sind, aber die Entstehung beobachten möchten, sind auf ein Minimum zu begrenzen. Diese haben die Maskentragepflicht und Abstandsregel\* strikte einzuhalten.

Die Einweg-Umhänge sind nach dem Gebrauch zu entsorgen. Wiederverwendbare Umhänge dürfen nur einmal verwendet werden und sind nach deren Gebrauch in einen geschlossenen Wäschekorb zu legen und zu waschen.

## A.5 Lüftung

Die Virenkonzentration in der Luft ist von Bedeutung, welche ihrerseits von der Anzahl und Aufenthaltsdauer von infizierten Personen als Virenausscheidern, deren Ausscheideraten, der Raumgrösse und Aerosol-Verteilung (Luftdurchmischung) sowie der Aussenluftwechselrate und Lüftungseffektivität (Luftaustausch innerhalb des Raums) abhängt.

Ein intensives, sachgerechtes Lüften von Innenräumen bewirkt eine Abfuhr und damit Verringerung der Konzentration luftgetragener Viren (Verdünnungseffekt). Es kann auf diese Weise präventiv das Infektionsrisiko in Innenräumen absenken.

Die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. In Räumen ohne Lüftung und/oder mit einer hohen Belegungsdichte ist in regelmässigen Abständen (z.B. während den Pausen) für eine «natürliche» Durchlüftung über Fenster und Türen zu sorgen.

Werden 2/3 oder mehr der maximal zulässigen Personenzahl in Räumen (Referenzwert in m<sup>2</sup> pro Person) ausgenutzt, so spricht man von einer **hohen Belegungsdichte**.

## A.6 Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsmittel (Leitern, Handgabelhubwagen, etc.) und Werkzeuge (Bohrmaschine, Schraubenzieher), welche von mehreren Personen verwendet und angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Insbesondere Handgeräte (z.B. Bohrmaschine) sind nach Gebrauch und der Übergabe an andere Personen zu reinigen. Bei den eigenen, persönlichen Werkzeugen (z.B. eigener Werkzeugkoffer) können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Arbeitschluss beschränkt werden.

## A.7 Reinigung / Entsorgung Abfall

### Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind täglich regelmässig zu reinigen:

- Sanitäranlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Umkleiden und Künstlergarderoben
- Proberäume

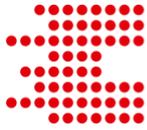
Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Die Maskentragepflicht und Abstandsregel\* sind bei den Reinigungsarbeiten strikte einzuhalten. Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden, wenn möglich vermieden werden können.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

### Entsorgung Abfall

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind mehrmals täglich zu leeren. Beim Leeren und Entsorgen von Abfall sind folgende Punkte zu beachten.

- Anfassen von Abfall vermeiden  
Stets mit Hilfsmitteln arbeiten (Besen, Schaufel, etc.)
- Im Umgang mit Abfall sind immer Schutzhandschuhe zu tragen
- Die Schutzhandschuhe sofort nach Gebrauch ausziehen und entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken, damit keine erregerehaltigen Tröpfchen entweichen können
- Abfalleimer nur mit Deckel verwenden (eventuell Abfalleimer ersetzen)
- Volle Abfallsäcke sofort in Container (ausser) entsorgen



## Anhang B Auf- und Abbau

### Inhaltsverzeichnis

B.1	Allgemeine Informationen .....	15
B.2	Bühnenaufbau / Bühnenabbau .....	15

#### **B.1 Allgemeine Informationen**

Auf- und Abbauarbeiten sind frühzeitig zu planen, um die Belegungsdichte auf den Arbeitsflächen so tief wie möglich zu halten. Für die Arbeiten ist generell mehr Zeit einzurechnen, damit die Mitarbeitenden nebst ihren Tätigkeiten auch die Schutz- und Hygienemassnahmen anwenden und einhalten können. Die regelmässigen Reinigungsarbeiten nehmen viel Zeit in Anspruch.

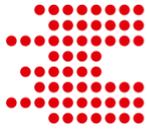
Die Reinigung ist auf Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Einrichtungen zu beschränken, welche oft von mehreren Personen angefasst werden. Zu Beginn und am Ende der Arbeiten haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

#### **B.2 Bühnenaufbau / Bühnenabbau**

Die Abstandsregel\* sind beim Bühnenaufbau und Bühnenabbau strikte einzuhalten.

Folgende Hygienemassnahmen sind bei Auf- und Abbauarbeiten umzusetzen:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen, desinfizieren oder Schutzhandschuhe tragen
- Verwendete Werkzeuge (z.B. Bohrmaschine) und Hilfsmittel (z.B. Handgabelhubwagen, etc.) nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Hände bei den Pausen mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren



## Anhang C Proben

### Inhaltsverzeichnis

C.1	Allgemeine Informationen .....	16
C.2	Anforderungen an Proberäume .....	16
C.3	Schauspielproben / szenische Proben .....	17
C.4	Musik-/Orchesterproben .....	17
C.5	Gesangsproben / Chorproben .....	17
C.6	Bildung von «festen Teams» .....	19

#### C.1 Allgemeine Informationen

Der Probetrieb ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil eines Theaters. Auch im Probetrieb ist das Risiko einer möglichen Übertragung des COVID-19 auf ein Minimum zu reduzieren.

Hierfür ist es notwendig, Produktionen so zu konzipieren oder allenfalls anzupassen, dass Proben während der COVID-19 Pandemie – unter Einhaltung der angeordneten Schutzmassnahmen des BAG – durchgeführt werden können.

Die Abstandsregel\* sind bei Proben strikte einzuhalten.

Mit einer durchgehenden und lückenlosen Präsenzkontrolle bei den Proben (eventuell auch mit der Contact-Tracing App) kann im Falle einer COVID-19 Erkrankung die weitere Ausbreitung zu anderen Mitarbeitenden, Gruppen oder «festen Teams» rasch eingegrenzt werden.

Mit kontaktlosem Messen der Körpertemperatur bei allen Beteiligten vor Beginn einer Probe kann das Risiko einer Übertragung des COVID-19 zusätzlich reduziert werden. Von Fieber spricht man im Allgemeinen, wenn die Körpertemperatur 38° Grad übersteigt.

#### C.2 Anforderungen an Proberäume

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlichen folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die maximale Personenzahl in Proberäumen ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben.
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen.
- Türen nach Möglichkeit offenlassen, um das Berühren von Türgriffen und Oberflächen zu reduzieren, jedoch ist auf den Brandschutz zu achten.
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Beim Ein- und Auslass aller Beteiligten ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander sowie zu anderen Mitarbeitenden auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen, Sanitäreinrichtungen, Künstlergarderoben und Pausenräumen sind zu verhindern.

### C.3 Schauspielproben / szenische Proben

Bei Schauspielproben und szenische Proben werden von drei Phasen gesprochen.

- Proben auf der Probebühne mit Regiezone
- Proben auf der Probebühne
- Proben auf der Bühne

Die Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Aufstellen von Bühnenbildern, Requisiten und sonstigen Einrichtungen (z.B. Tische für die Regie), haben vor Probebeginn zu erfolgen, um eine Durchmischung mit anderen Personen und Ansammlung von Personen zu vermeiden. Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während der Schauspielprobe oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und nach den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor Beginn und am Ende von Schauspielproben haben sich alle Teilnehmenden die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Die Abstandsregel\* sind bei Schauspielproben für Darstellende wie auch für nicht sprechende Personen (Statist\*innen) strikte einzuhalten.

Für die Darstellenden ist die Mimik ein essenzieller Teil des Spiels. Die Umsetzung einer Maskentragepflicht ist auf der Bühne nicht oder nicht immer möglich. Auch die Abstandsregel\* kann je nach szenischer Handlung nur bedingt eingehalten werden.

Kann die Abstandsregel\* nicht oder nur bedingt eingehalten werden, so sind weitere Massnahmen zu treffen, wie zum Beispiel:

- Wirksame Abschränkungen zwischen den Personen
- Regelmässiges Testen aller Beteiligten
- Bildung von sogenannten «festen Teams» (vgl. Anhang 0)
- Maskenpflicht

Bei Leseproben, Diskussionen und beim gemeinsamen Austausch in der ersten Phase der Schauspielproben ist die Abstandsregel\* und wenn immer möglich die Maskenpflicht strikte einzuhalten. Folgende Massnahmen sind dabei zu treffen:

- Tische in ausreichender Anzahl oder Grösse bereitstellen
- Direktes Gegenübersitzen an schmalen Tischen vermeiden (bei Tischbreiten von 0.8 m oder 1 m)
- Bodenmarkierungen anbringen (z.B. für Diskussionen im Stehen)

Bei Schauspielproben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Garderoben zur Verfügung, so kommen die Künstler\*innen direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Werden während szenischen Handlungen Requisiten (z.B. Spiegel, Brief, etc.) übergeben, so haben sich die Darstellenden vor und nach dieser Probesequenz die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Die Requisiten sind zu Beginn und am Ende von Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

#### **C.4 Chorproben / Musik- und Orchesterproben**

Oberflächen, Türgriffe und Gegenstände, die während den Proben oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn der Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.

Vor Beginn und am Ende der Proben haben sich alle Teilnehmenden die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Beim Ein- und Auslass der Musiker\*innen in den Proberaum sind unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Mitarbeitenden, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Die Maskentragepflicht ist beim Singen nicht oder nur bedingt umsetzbar. Auch die Abstandsregel\* kann je nach Raumgrösse und nur bedingt eingehalten werden.

Kann die Abstandsregel\* nicht oder nur bedingt eingehalten werden, so sind weitere Massnahmen zu treffen, wie zum Beispiel:

- Wirksame Abschränkungen zwischen den Personen
- Regelmässiges Testen aller Beteiligten
- Bildung von sogenannten «festen Teams»  
(vgl. Anhang 0)

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen), sofern keine ordnungsgemäss funktionierende RLT in den Räumen vorhanden ist. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäranlagen zu vermeiden.

Stehen keine Garderoben zur Verfügung, so kommen die Sänger\*innen direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Dirigent\*innen haben sich ebenfalls an die Abstandsregel\* zu halten.

## C.5 Bildung von «festen Teams»

Bei der Bildung von «festen Teams» soll erreicht werden, dass Risiko einer möglichen Infektion und Ausbreitung des COVID-19 möglichst tief halten zu können. Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten. Der Kontakt zu anderen «Teams» ist zu vermeiden, auch in Garderoben, Sanitär- und Pausenräumen. Ist eine Durchmischung unvermeidbar, so ist eine Maskentragpflicht bei allen Beteiligten durchzusetzen. Mit dieser Massnahme ist auch eine rasche Eingrenzung (Contact Tracing) möglich, wenn eine Person im «festen Team» an COVID-19 erkrankt ist.

Für die Mitglieder von «festen Teams» werden erhöhte Anforderungen gestellt.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztliche Abklärung zu empfehlen.
- Vor Probebeginn kann die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» gemessen und dokumentiert werden.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie im engen Kontakt waren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. konsequentes Reduzieren der persönlichen Kontakte).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist für die Mitarbeitenden freiwillig. Beurteilen Mitarbeitende das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstinsolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.



## Anhang D Aufführungsbetrieb mit Publikum

Die nachfolgenden Schutzmassnahmen für einen Aufführungsbetrieb mit Publikum stützen sich auf die Rahmenvorgaben des Bundes für öffentliche Veranstaltungen.

(vgl. Link unter <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/aktuelle-massnahmen.html>).

### Aktuell begrenzt der Bund die Zahl der Besuchenden auf folgende Werte:

Mit Zertifikat: Keine Einschränkungen

Ohne Zertifikat:

Mit Sitzpflicht Innen / Aussen: 1000 Personen

Ohne Sitzpflicht Innenbereich: 250 Personen

Ohne Sitzpflicht Aussenbereich: 500 Personen

Die Maskenpflicht im Aussenbereich wurde aufgehoben.

Die Kapazität kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden.

Die Abstandsregel ist weiterhin in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis

D.1	Raumbelegung in öffentlich zugänglichen Innenräumen .....	20
D.2	Ticketing / Billettkasse .....	21
D.3	Publikum allgemein .....	22
D.4	Publikum «Risikogruppe» .....	22
D.5	Einlass- und Auslassmanagement .....	22
D.6	Bestuhlung / Raumbelegung .....	23
D.7	Garderobe/n .....	24
D.8	WC-Anlagen .....	24
D.9	Reinigung / Desinfektion .....	25
D.10	Notfallorganisation während COVID-19 .....	25

### D.1 Raumbelegung in öffentlich zugänglichen Innenräumen

Unter Einhaltung der Abstandregel\* gilt für öffentlich zugängliche Aussenbereichen von Veranstaltungen ein Referenzwert von 2.25 m<sup>2</sup> pro Person.

## D.2 Ticketing / Billettkasse

Beim Ticketing sind folgende Arten zu unterscheiden.

- Gäste mit Abonnement (Spielsaison-Karte)
  - Namen der Gäste ist bekannt
- Einzeltickets Online
  - Name der Kundschaft (bestellende Person) bekannt
- Billettkasse
  - Name der Kundschaft nicht bekannt

Beim Einlass der Gäste ist auf jeglichen Körperkontakt möglichst zu verzichten. Die Abonnemente (Spielsaison-Karte in Kreditkartenform) und Tickets (Online und Billettkasse) sind optisch oder elektronisch (Scanner) zu kontrollieren. Die Papier-Tickets (Selbstaussdruck oder Billettkasse) sind so anzupassen, dass ein Abreissen oder Entwerten dieser Tickets nicht notwendig ist.

Das Ticketing sowie die Billettkassen gelten (falls diese nicht im Aussenbereich sind) als Teil von öffentlich zugänglichen Räumen. Deshalb gilt eine Maskentragepflicht. Alle Besucher\*innen haben eine Hygienemaske zu tragen und sich an die Hygienemassnahmen zu halten.

Das Personal beim Ticketing und an den Billettkassen haben sich an die Maskentragepflicht und Abstandsregel\* zu halten. Von einer Maskentragepflicht kann abgesehen werden, sofern sich die Person in einem abgetrennten Raum befindet und der Kontakt mit den Gästen mit einer Plexiglasscheibe geschützt ist.

Die Kundschaft an der Billettkasse ist auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinzuweisen.

Falls Kontaktdaten der Gäste erhoben werden müssen, so sind die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck zu informieren. Folgende Daten sind für das Tracing zu erheben:

- Vorname, Name und Wohnort
- Mobilnummer oder Festnetznummer
- Sitzplatz

Bei Gästegruppen, die im gleichen Haushalt leben oder in einem so engen sozialen Kontakt zueinanderstehen, dass eine Erhebung pro Person unverhältnismässig ist, genügen die Kontaktdaten einer Person. Die Erfassung der Kontaktdaten hat kontaktlos zu erfolgen, um das Übertragungsrisiko des COVID-19 zu reduzieren.

Es ist möglich, dass einzelne Kantone verlangen, zusätzliche Kontaktdaten zu erheben, wie zum Beispiel das Geburtsdatum.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. Eine anderweitige Verwendung ist auszuschliessen und die Kontaktdaten sind nach 14 Tagen zu löschen.

### D.3 Publikum allgemein

Es ist Aufgabe des Gemeinden bzw. des Veranstalters, dass Publikum in angemessener Weise auf die Verhaltensregeln im Rahmen der COVID-19 Pandemie zu informieren, beispielsweise mit:

- Plakat vom BAG «So schützen wir uns»
- Lautsprecherdurchsagen (Einhalten der Maskentragepflicht und Abstandsregel\*)
- etc.
- Alle Mitarbeiter\*innen welche nicht aktiv als Musiker\*innen oder Schauspieler im Stück mitspielen tragen während der ganzen Veranstaltung eine Maske.

Für das Publikum gilt im Aussenbereich keine Maskentragepflicht jedoch muss die Abstandsregel\* in allen Bereichen eingehalten werden. Personen, welche aus besonderen Gründen – insbesondere medizinischen – keine Schutzmaske tragen können, kann der Zutritt verweigert werden, wenn der ausreichende Schutz der übrigen Personen durch zusätzliche Massnahmen nicht gewährleistet werden kann. Das Publikum hat sich auch an die Hygienemassnahmen zu halten.

Besucher\*innen, welche sich über Symptome einer COVID-19-Erkrankung beklagen oder offensichtlich an Symptomen leiden, sind aufzufordern, den Betrieb und/oder das Gelände zu verlassen.

### D.4 Publikum «Risikogruppe»

Angaben über das Alter oder allfällige Vorerkrankungen können nicht verlangt werden. Die Eigenverantwortung liegt bei Personen der Risikogruppe, sich an die Empfehlungen des BAG zu halten.

### D.5 Einlass- und Auslassmanagement

Mit dem «Einlass» wird die Lenkung des Publikums vor dem Gebäude und/oder Gelände (z.B. Vorplatz), im Gebäude und/oder auf dem Gelände (z.B. Foyer, Aufenthaltszonen) bis zum Zutritt in den Saal oder Zuschauerbereich verstanden.

Mit dem «Auslass» wird die Lenkung des Publikums ab dem Austritt aus dem Saal oder Zuschauerbereich, im Gebäude und/oder auf dem Gelände (z.B. Foyer, Aufenthaltszonen) bis vor dem Gebäude und/oder Gelände (z.B. Vorplatz) verstanden.

Das Einlass- und Auslassmanagement hat unter Einhaltung der aktuellen Abstandsregelung zu erfolgen. Alle Besucher\*innen haben sich an die Hygienemassnahmen zu halten.

Ansammlungen von Personen sind im Bereich Eingang, Billettkasse, Foyer, Garderoben, Ticketkontrolle, der Restauration / Bar, WC-Anlagen und Ausgang zu verhindern, beispielsweise mit folgenden Massnahmen.

- Möglichst viele Eingänge / Zugänge / Ausgänge nutzen
- Anwendung von Einbahnsystemen  
Getrennte Ein- und Ausgangsbereich / definierte Laufrichtungen
- Getrennte Eingänge für:
  - Besucher\*innen mit Abonnement (Spielsaison-Karte) oder Online Ticket
  - Besucher\*innen ohne Ticket (Billettkasse)
- Mehrere Billettkassen öffnen (falls vorhanden), um die Wartezeiten beim Ticketkauf und Erfassung der Kontaktdaten zu reduzieren
- Gäste auf eine bargeldlose Bezahlung (Kreditkarte, Twint, etc.) hinweisen
- Mehrere Garderoben öffnen (falls vorhanden)
- Zutrittskontrollen haben sofern möglich «digital» zu erfolgen  
Scannen über QR-Code
- Wartebereiche vor WC-Anlagen etc. mit Absperrbändern und Bodenmarkierungen in geeigneter Weise kennzeichnen
- Für den Auslass ist ausreichend Zeit einzurechnen.  
Nachfolgende Aufführungen sind mit genügend Zeitabstand zu terminieren, um eine Durchmischung mit nachfolgendem Publikum zu vermeiden.

Die Öffnungszeiten von Foyer und/oder Saal sind unter Berücksichtigung der Gästezahl in Räumen zu prüfen und allenfalls neu zu setzen.

An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können.

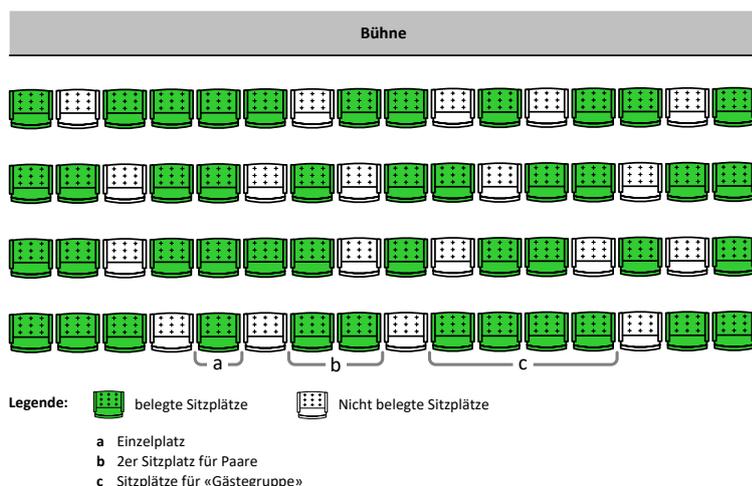
## D.6 Bestuhlung / Raumebelegung

Die Saalplanung und Raumebelegung sind stark vom Grundriss des Saals oder Zuschauerbereichs, von der Bestuhlung und den Abständen zwischen den Sitzreihen abhängig. Jeder Betrieb hat die Bestuhlung und Raumebelegung anhand der eigenen räumlichen Gegebenheiten auszulegen, um den Anforderungen während der COVID-19 Pandemie gerecht zu werden.

### Bestuhlung mit Sicherheitsabstand

Zurzeit ist nur eine Bestuhlung mit Sicherheitsabstand zulässig. Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden. Ausgenommen ist die Besetzung durch Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben. Die Kapazität darf nur zu zwei Dritteln ausgenutzt werden.

Sind Kontaktdaten zu erheben, ist jeder Sitzplatz zu personalisieren. Die platzgenaue Zuordnung soll dem Veranstalter ein präzises Contact-Tracing im Falle einer infizierte bzw. ansteckungsverdächtigen Person ermöglichen.



## D.7 Garderobe/n

Sind aufgrund der räumlichen Verhältnisse Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor der/den Garderobe/n nicht zu vermeiden, so sind diese zu schliessen.

Das Publikum ist aufzufordern, Kleidungsstücke, Taschen oder Schirme in den Zuschauersaal mitzunehmen und neben dem Sitzplatz zu deponieren. Das Deponieren von Kleidung und Gegenständen ist mit der Feuerpolizei bezüglich des Brandschutzes zu klären.

## D.8 WC-Anlagen

Im Aufführungsbetrieb mit Publikum ist auf die Anzahl Gäste in den WC-Anlagen zu achten und falls notwendig, mittels Hilfspersonal zu dosieren. In WC-Anlagen gilt eine Maskentragepflicht. Alle Besucher\*innen haben eine Hygienemaske zu tragen und sich an die Hygienemassnahmen zu halten.

Die WC-Anlagen sind ausschliesslich mit Einweg-Papiertücher zu betreiben. Elektrische Drucklufthandtrockner (wie z.B. DYSON Airblade) sind ausser Betrieb zu nehmen. Reinigen sich Personen die Hände nicht richtig oder nicht ausreichend mit Wasser und Seife, so besteht das Risiko, dass erregerhaltige Tröpfchen durch die Luft geschleudert und im Raum verteilt werden.

Die WC-Anlagen sind vor dem Einlass des Publikums, vor und nach der Pause sowie am Schluss der Veranstaltung zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

## D.9 Reinigung / Desinfektion

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Insbesondere im Vorstellungsbetrieb sind folgende Räume regelmässig zu reinigen:

- WC-Anlagen
- Pausen-, Aufenthaltsräume (z.B. Foyer), Bewegungsflächen
- Garderoben

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Sanitäreinrichtungen, sonstige Einrichtungen und Gegenstände, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind mindestens vor Türöffnung, nach Pausen und nach Vorstellungsende mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Vor dem Einlass des Publikums in den Saal oder Zuschauerbereich sind alle Türgriffe, Türen, Handläufe und Armlehnen von besetzten Stühlen mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren. Nach einer Pause sind nur diejenigen Oberflächen zu reinigen, welche von mehreren Personen angefasst werden (Türgriffe, Türen und Armlehnen).

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit dem Publikum, wenn möglich vermieden werden können. Das Leeren von Abfalleimern hat regelmässig zu erfolgen.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

## D.10 Notfallorganisation während COVID-19

Als Notfall gilt jede überraschende Situation, in der eine Gefährdung für die körperliche Unversehrtheit von Personen, für Tiere oder für Sachen eintritt. Ereignisse mit einer ausreichenden Vorwarnzeit (z.B. COVID-19 Pandemie) gelten nicht als Notfälle.

Während der COVID-19 Pandemie muss der Betrieb sicherstellen, dass im Notfall (medizinische Notfälle, Brand- und Explosionsgefahr, Gewalt von aussen, etc.) alle Abläufe und Verantwortlichkeiten gemäss Notfallorganisation eingehalten werden. Bei einem Notfall ist dem Schutz respektive der Rettung aller Mitarbeitenden und Besuchenden eine höhere Priorität zuzuordnen als dem Schutz einer Ansteckung durch das COVID-19.



## Anhang E Anleitungen / Instruktionen

### Inhaltsverzeichnis

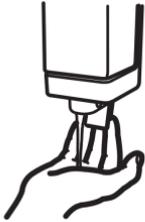
F.1	Richtig Händewaschen .....	27
F.2	Anziehanleitung von Hygienemasken .....	28
F.3	Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken.....	29
F.4	Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen.....	30

## F.1 Richtig Händewaschen

Die richtige Methode beim Händewaschen ist sehr wichtig. Seife alleine genügt nicht, um die Viren und Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.



Die Hände unter **fliessendem Wasser** nass machen.



Die Hände einseifen, wenn möglich mit **hautschonende Flüssigseife**.



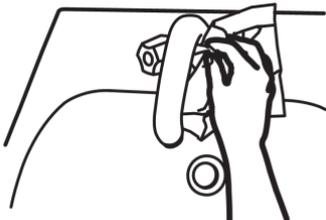
Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, **den Handrücken, zwischen den Fingern, Fingerkuppen, unter den Fingernägeln und die Handgelenke** zu reiben.



Die Hände unter **fliessendem Wasser** gut abspülen.



Die Hände mit einem **Einweg-Papiertuch** trocknen.



**Wasserhahn** mit Einweg-Papiertuch schliessen. Einweg-Papiertuch in Abfall werfen.

## F.2 Anziehenanleitung von Hygienemasken

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemassnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.



Vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



Hygienemaske an den Bändern halten und sorgfältig Mund, Nase und Kinn bedecken. Den Metallstreifen an der Nase gut andrücken, so dass möglichst keine Lücke entsteht.



Die Bänder hinter den Ohren befestigen.



Während des Tragens die Hygienemaske nicht mit den Händen berühren.



Hygienemaske an den Bändern an der Seite – von hinten nach vorne – vom Gesicht nehmen, dabei Hygienemaske nicht berühren.



Hygienemaske möglichst rasch in geschlossenem Abfallbehälter entsorgen.



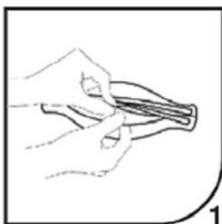
Nach dem Abziehen der Hygienemaske die Hände reinigen.

### F.3 Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken

Die nachfolgende Anweisung beschreibt das richtige Anziehen und Anpassen von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil.



Vor dem Anziehen der Atemschutzmaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



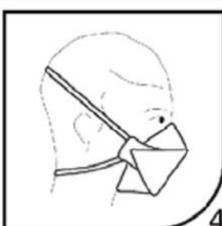
Mit der Rückseite nach oben entfalten Sie die Maske, indem Sie die Ober- und Unterseite so auseinanderziehen, dass eine Schale entsteht. Nutzen Sie hierzu die Kinnlasche. Formen Sie den Nasenbügel vor, indem sie in der Mitte leicht biegen.



Vergewissern Sie sich, dass die Maske vollständig aufgefaltet ist.



Greifen Sie die Maske mit einer Hand, so dass die offene Seite zum Gesicht zeigt. Nehmen Sie beide Kopfbänder in die andere Hand. Setzen Sie die Maske, mit dem Nasenbereich nach oben, unterhalb des Kinns an und ziehen Sie die Haltebänder über den Kopf.



Ziehen Sie das untere Halteband bis unter die Ohren und das obere Halteband auf den Hinterkopf. Die Bänder dürfen nicht verdreht sein. Positionieren Sie den oberen und unteren Teil des Maskenkörpers so, dass Sie einen bequemen Sitz erhalten. Vergewissern Sie sich, dass die Maskenteile und die Kinnlasche nicht nach innen gefaltet sind.



Passen Sie mit beiden Händen den Nasenbügel Ihrer Nasenform an, um einen guten und sicheren Sitz zu erreichen. Andrücken des Nasenbügels mit nur einer Hand könnte einen Knick und dadurch eine Undichtigkeit und geringere Wirksamkeit der Maske bewirken.



Der Dichtsitz der Maske in Gesicht sollte vor Betreten des Arbeitsplatzes überprüft werden.

## F.4 Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

Beim Ausziehen von Schutzhandschuhen sind folgende Punkte zu beachten.



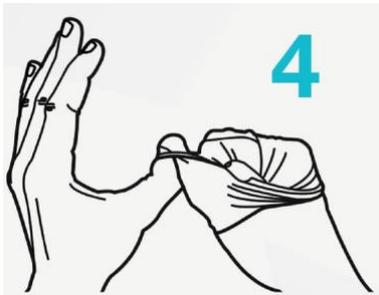
Handschuhinnenflächen greifen und langsam anheben



Handschuh ganz abziehen, zusammenknüllen und festhalten



Mit dem Daumen unter den anderen Handschuh greifen und abziehen



Handschuh über Handschuh stülpen und komplett entsorgen

**Wichtig:** Handschuhe beim Abziehen nicht «schnalzen» lassen, um das Kontaminationsrisiko durch Verspritzen von erregerehaltigen Tröpfchen zu vermeiden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.